

Fragestunde der Stadtbürgerschaft vom 07. Oktober 2025

Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS

Alte Kriegsbunker als Wasserreserve für Hitze- und Starkregenvorsorge?

Zu Frage 1:

Im Kontext der Starkregen- und Hitzevorsorge ist die Erarbeitung von Lösungen zur Zwischenspeicherung der Ressource Niederschlagswasser für die Retention und für die Bewässerung in Trockenzeiten sehr relevant. Das Handlungskonzept Schwammstadt erarbeitet generelle Lösungen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser vor Ort. Wenn ein Bunker in einem Bereich liegt, in dem viel unbelastetes Niederschlagswasser anfällt und gleichzeitig viel Bewässerungsbedarf besteht, wäre ein Potenzial zur Umnutzung als Wasserreservoir grundsätzlich gegeben. Zur weiteren Prüfung muss die Machbarkeit unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, auch im Vergleich zu weiteren Lösungen, untersucht werden. Eine stadtgebietsweite Analyse der ehemaligen Bunkerstandorte im Hinblick auf ihre Eignung als Wasserreservoir ist bisher nicht angedacht. Nur ein Teil der ehemaligen Bunker befindet sich noch im Zugriff der Stadtgemeinde. Ein Großteil der ehemaligen Bunkeranlagen wurde privatisiert und ein anderer Teil befindet sich im Eigentum des Bundes.

Zu Frage 2:

Die hanseWasser Bremen GmbH befindet sich aktuell in der Antragsphase für ein Förderprojekt für eine Machbarkeitsstudie zur Umnutzung eines Bunkers im Bürgerpark zur Regenwasserzisterne. Ob sich der ehemalige Hochbunker für eine Umnutzung eignet, ist ergebnis-offen und wird sich im Zuge des Förderprojekts herausstellen. Zur baulichen und statischen Eignung weiterer Bunker als Wasserreservoir liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 3:

Aus denkmalpflegerischer Sicht gibt es keine grundsätzlichen Hinderungsgründe, es ist aber zu beachten, dass derzeit vier ehemalige Bunker unter Denkmalschutz stehen und dass für die Umnutzung ehemaliger Tiefbunker gegenüber der Landesarchäologie eine Dokumentationspflicht besteht. Aus baurechtlicher Sicht sind die planungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen sowie die materiellen, baurechtlichen Anforderungen zu bewerten.

Aus wasserrechtlicher Sicht können sich Einschränkungen durch die Lage im Wasserschutzgebiet oder im Überschwemmungsgebiet, aus Sicht des Gewässerschutzes und im Hinblick auf die Unterhaltungspflicht ergeben. Die Bewertung der Zulässigkeit der Umnutzung sowie die Abwägung der Belange im Verhältnis zu Hochwasserschutz und zur Hitzevorsorge können dann nur im Einzelfall erfolgen. Aufgrund der bundesweiten Neubewertung der europäischen und nationalen Sicherheitslage nach Beginn des Ukrainekrieges ist der Bund damit befasst, ein neues Schutzraumkonzept zu erstellen. Ob hierfür auch ehemalige Schutzräume Verwendung finden, ist dabei noch offen.